

X.01

Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern auf der B 181 und auf der L 7

Verordnung der BH-Schwaz vom 18.01.1978, Zahl II-593/589, mit der auf der B 181 und auf der L 7 ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern erlassen wird.

Die BH-Schwaz ordnet gemäß § 43 StVO 1960 im Bereich der Gemeinden Jenbach, Wiesing und Achenkirch folgende Verkehrsregelung an:

1. Beim nördlichen Kreuzungsschnittpunkt der **B 181** Achensee Bundesstraße mit der Gemeindestraße, die in Wiesing zum Campingplatz bzw. zum Gasthaus "Waldruhe" führt, wird in Fahrtrichtung Achensee das Verbotsschild nach § 52 lit. a Ziffer 7e StVO 1960 "Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern" mit der Zusatztafel "**Ausgenommen** Transporte von und ins Achental, von und nach Hinterriß und von und nach Fischl" angebracht.
2. Das Verbotsschild unter Ziffer 1 dieser Verordnung wird mit der gleichen Zusatztafel angebracht südlich des Cafe "Rofan" in Wiesing am Beginn der nördlichen Leitschiene in Richtung Achensee.
3. Das Verbotsschild unter Ziffer 1 mit der gleichen Zusatztafel wird angebracht auf der **Kasbachstraße** unmittelbar vor der Abzweigung des sogenannten "Kögelweges".
4. Unmittelbar nach der Einmündung der "Walchenstraße" in die Achensee Bundesstraße wird das Verbotsschild gemäß § 52 lit. a Ziffer 7e StVO 1960 "Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern" mit der Zusatztafel "**Ausgenommen** Transporte von und ins Achental" angebracht.